

## **Satzung**

### ***Förderverein der Bertleinschule Lauf (Grundschule- und Hauptschule)***

**Stand: 12.10.2010**

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein der Bertleinschule Lauf“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz.
- (3) Der Gerichtsstand ist Lauf a.d. Pegnitz.

## § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung durch die ideelle und materielle Förderung der Bertleinschule in Lauf und deren schulischer Belange. Grund- und Hauptschule sind jeweils zu gleichen Teilen bedacht.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Unterstützung im Bereich der Bildung und Erziehung;
  - b) Gewährung finanzieller Beihilfen
    - zur Lehrmittel- und Sachaufwandsbeschaffung,
    - zur Unterstützung von Schülern in Einzelfällen, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit geführt wurde und die Maßnahme zur Erhaltung oder Förderung der Klassengemeinschaft dient,
    - zur Förderung von Sport, Kunst, Musik, Theater und dergleichen an der Schule.
- (4) Der Verein übernimmt etwaige den Elternbeiräten der Grund- und Hauptschule entstehenden Kosten und Beitragsverpflichtungen.
- (5) Über weitere Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einer modernen und leistungsfähigen Schule entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mittel zur Erfüllung obiger Maßnahmen für die Bertleinschule beschafft der Verein durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch staatliche Transferleistungen. Die ideelle Unterstützung erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeit bei den Veranstaltungen und Projekten. Die Organisation, der Aufbau und die Pflege von Partnerschaften mit Vereinen und Organisationen aus Lauf und Umgebung ist ausdrücklich erwünscht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Bertleinschule verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Bertleinschule Lauf zu verwenden. Dabei sind nicht zweckgebundene Mittel jeweils zu gleichen Teilen für die Grund- und Hauptschule zu verwenden, zweckgebundene Mittel der vorgesehenen Verwendung zuzuführen.  
Das Vermögen des Vereins, soweit es nicht für die Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, verfällt sodann an den Schulaufwandsträger, die Stadt Lauf a.d. Pegnitz, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bertleinschule Lauf im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts
  - d) Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheiden die Vertreter der Schulleitungen im Namen des Vorstandes.
- (4) Das Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck dieser Satzung.
- (5) Der Austritt kann schriftlich dem Vorstand erklärt werden und wird zum darauf folgenden 30. September wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren entlassen werden, wenn es unbegründet trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages im Rückstand ist.
- (7) Absatz 6 gilt auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger gröblicher Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (8) Die Mitteilung über eine Streichung der Mitgliedschaft (Abs. 7) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zugeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Zwecke und Ziele des Vereins, insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrages steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- (4) Sie können in den Vorstand gewählt oder berufen werden.
- (5) Voraussetzung für Absatz 4 ist die Volljährigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein und die Bertleinschule Lauf verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Sie können mit Zustimmung des Vorstands mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9 d. S.),
- b) der Vorstand (§§ 10 bis 13 d. S.).

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden in zweijährigem Rhythmus statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich und unter Benennung von Zweck und Gründen beim Vorsitzenden beantragen; sie muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens zehn Tage vor dem Termin.
- (4) Anträge, die bei der Mitgliederversammlung zu Beschluss kommen sollen, sind mindestens fünf Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende; sie kann delegiert werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte gefasst werden.
- (8) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme; Vertretung durch Vollmacht ist nur bei Juristischen Personen, Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts zulässig.
- (9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung; geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltungen sind ungültig.
- (11) Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (12) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand auch andere Personen als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - d) die Entgegennahme des Revisionsberichtes,
  - e) die Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter,
  - f) die Wahl des Vorsitzenden,  
des stellvertretenden Vorsitzenden,  
des Schatzmeisters,  
des Schriftführers,  
und eines Beisitzers,
  - g) die Wahl von zwei Revisoren,
  - h) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - i) die Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge,
  - k) die Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
  - l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - m) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
- (2) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit ein Protokoll führt und unterschreibt; dieses ist Bestandteil des Protokolls über die Mitgliederversammlung.
- (3) Einer Wahl entschuldigt fehlender Mitglieder, deren Zustimmung vorliegt, steht nichts im Wege.
- (4) Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Beisitzer,
  - f) einem Vertreter der Schulleitung der Grundschule (Rektor oder Konrektor),
  - g) einem Vertreter der Schulleitung der Hauptschule (Rektor oder Konrektor),
  - h) des weiteren vier von den Elternbeiräten der Bertleinschule Lauf delegierten Elterbeiratsmitgliedern, idealerweise jeweils zwei der Grund- und Hauptschule,
  - i) sowie mit beratender Funktion: den Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Die Vorstandsmitglieder (Abs. 1a bis 1e) werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder (Abs. 1f und 1g) gehören ex officio dem Vorstand an, die Vorstandsmitglieder (Abs. 1h) werden in der auf die Neuwahlen im Verein folgenden Elternbeiratssitzung von dieser bestimmt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann
  - a) in den Fällen des Absatzes 1a bis 1e der Vorstand sich aus Mitgliedern des Vereins selbst ergänzen,
  - b) in den Fällen des Absatzes 1h der Elternbeirat einen Nachfolger benennen.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
- (6) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens sieben Tage vor dem Termin.
- (5) Die Leitung der Sitzungen hat der Vorsitzende.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltungen sind ungültig.
- (8) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben.

## § 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er prüft und beschließt das vom Schatzmeister eingebrachte Jahresbudget.
- (3) Er berät und entscheidet insbesondere über:
  - a) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
  - c) die Vergabe und Bereitstellung von Finanzmitteln,
  - d) die Vergabe von Einzelkompetenzen an den Vorsitzenden und Schatzmeister,
  - e) die Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
- (4) Er ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung der in § 2 der Satzung genannten Aufgaben und Zwecke des Vereins.
- (5) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:
  - a) die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen,
  - b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - c) die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung,
  - d) und die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
- (2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere:
  - a) die Vertretung des Vorsitzenden in allen Fällen
  - b) und die Erledigung der an ihn delegierten Aufgaben.
- (3) Dem Schatzmeister obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung der Vereinsfinanzen,
  - b) die Erledigung des Zahlungsverkehrs,
  - c) die Erstellung des Vereinsbudgets,
  - d) die Erstattung der Finanzberichte  
an den Vorstand  
und an die Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Schriftführer obliegen insbesondere:
  - a) die Erledigung des Schriftverkehrs,
  - b) und die Führung und Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle.

## **§ 12 Geschäftsführung, Revision**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren; sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Die Revisoren werden selbständig tätig und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (4) Den Revisoren obliegen insbesondere:
  - a) die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse,
  - b) die Kontrolle über das Vereinsvermögen,
  - c) die Abgabe des Prüfungsberichts vor der Mitgliederversammlung und dem Vorstand,
  - d) sowie die Beantragung der Entlastung des Vorstands und der leitenden Ämter in der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf eines entsprechenden Beschlusses in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.
- (2) Salvatorische Klausel: Diese Satzung bleibt im Übrigen gültig, auch wenn sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als rechtsunwirksam erweisen sollten.

Lauf, 12.10.2010

FÖRDERVEREIN DER BERTLEINSCHULE LAUF